S4 Abschnitt 3, Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

Gremium:	Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum:	17.11.2021
Tagesordnungspunkt:	9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

Abschnitt 3: Organe des Bundesverbands

§ 8 Organe

Campusgrün hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 15)
2. den Bundesvorstand (§§ 16 - 20)
3. das Bundesschiedsgericht (§ 21)

Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von Campusgrün. Sie setzt sich aus bis zu zwei Delegierten jeder anwesenden Mitgliedsgruppe zusammen. Delegierte sind von der Mitgliedsgruppe bestimmte Vertreter*innen, die für die Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung ausgestattet wurden.

(2) Damit eine Mitgliedsgruppe das volle Stimmrecht von zwei Stimmen wahrnehmen kann, muss mindestens eine Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person (FINTA*-Person) Teil der Delegation sein.

(3) Mitglieder einer Studentenverbindung oder ähnlicher Organisationen können nicht Teil einer Delegation sein.

(4) Über die Delegierten entscheiden die Mitgliedsgruppen eigenverantwortlich.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Gäste können im begründeten Einzelfall mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 10 Zusammentreten und Ladung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand soll bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

(2) Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Initiative von mindestens 20 Prozent der Mitgliedsgruppen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und Delegierte von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsgruppen anwesend sind. Sie bleibt so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag einer*eines Delegierten festgestellt wird.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

1. beschließt und ändert das Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit,
2. nimmt Berichte des Bundesvorstandes entgegen,
3. beschließt mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Anträge (§ 12),
4. beschließt mit absoluter Mehrheit den Haushalt (§ 23),
5. beschließt mit absoluter Mehrheit über die Aufnahme neuer Landesverbände und Mitgliedsgruppen aus Regionen ohne Landesverband (§ 3 Absatz 4, § 5),
6. wählt und entlastet den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit (§ 18),
7. beschließt und ändert die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit,
8. wählt mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer*innen (§ 25),
9. wählt eine*n Datenschutzbeauftragte*n (§ 22),
10. beschließt die Finanzordnung (§ 24) und die Wahlordnung mit absoluter Mehrheit, sowie die Schiedsgerichtsordnung mit Zweidrittelmehrheit (§ 21 Abs. 6)
11. gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung,
12. wählt das Bundesschiedsgericht mit absoluter Mehrheit (§ 21)
13. beschließt über die Auflösung von Campusgrün in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 26).

(2) Mitglieder von Studentenverbindungen sind von der Kandidatur für Ämter oder Positionen im Campusgrün Bundesverband ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn jeder Zusammenkunft die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Weiterhin sind Sitzungsleitung und Protokollant*innen zu bestimmen. Diese sollen nicht dem Bundesvorstand angehören.

§ 12 Beschlüsse und Anträge

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die Mitgliedsgruppen,
2. mindestens zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen,
3. die Landesverbände,
4. die Delegierten der Mitgliedsgruppen,
5. der Bundesvorstand, sowie dessen einzelne Mitglieder
6. die FINTA*-Versammlung,
7. die*der Rechnungsprüfer*in und
8. die*der organisatorische Geschäftsführer*in

§ 13 Antragsfristen

(1) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Änderungsanträge hierzu können jederzeit gestellt werden. Die Anträge sind den Hochschulgruppen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung elektronisch zuzustellen.

(2) Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden; die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen.

(3) Anträge, mit denen die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung oder die Finanzordnung geändert werden soll, können keine Dringlichkeitsanträge sein. Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind jederzeit zulässig.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Frauen, inter, nicht-binär, trans, agender Personen-Versammlung (FINTA*-Versammlung)

(1) Auf Antrag einer FINTA*-Person beschließen alle FINTA*-Delegierten, ob sie eine FINTA*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FINTA*-Versammlung findet unter Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die Mitgliederversammlung unterbrochen.

(2) Die FINTA*-Versammlung kann

1. mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FINTA*-Votum beschließen, welches der Bundesmitgliederversammlung anschließend vorgetragen wird.
2. mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die FINTA*-Versammlung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

(3) Auf Antrag einer FINTA*-Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch die Mitgliederversammlung eine gesonderte Abstimmung eines Antrags unter FINTA*-

Personen statt. Die Möglichkeit den Antrag durch ein FINTA*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

§ 15 Sondervoten

(1) Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der Bundesmitgliederversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden Bundesmitgliederversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls betroffene Personen einrichten.

(2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung gestellt werden.

(3) Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein Votum beschließen, welches die Sitzungsleitung vor Eröffnung des Tagesordnungspunkts auf der Bundesmitgliederversammlung zu verlesen hat.

(4) Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der Bundesmitgliederversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom Präsidium auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung verlesen.